

# STATUTEN DES VEREINS PRO.OBSCURARE

## I. NAME UND SITZ

### Art. 1

Unter dem Namen "pro.obscurare" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person mit Sitz in 6330 Cham.

## II. ZIEL UND ZWECK

### Art. 2

<sup>1</sup> Der Verein bezweckt, Unternehmen dazu zu animieren, ihren Stromverbrauch zu senken und damit einen Beitrag zum nachhaltigen Umgang mit der Ressource Energie zu leisten. Das Ziel ist, dass der Detailhandel im städtischen Raum der Deutschschweiz nachts in einem Zeitraum ohne Wertschöpfung die LadenInnen und Aussenbeleuchtung ausschaltet.

<sup>2</sup> Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

<sup>1</sup> Mitglieder des Vereins pro.obscurare können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

<sup>2</sup> Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern:

- a) Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv in Projekten und Vorstand mitwirken
- b) Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen

<sup>3</sup> Jedes Mitglied hat ein einfaches Stimm- und Wahlrecht.

<sup>4</sup> Personen, die sich in besonderem Mass für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

<sup>5</sup> Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

<sup>2</sup> Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

### Art. 5

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person

<sup>2</sup> Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit auf das Ende des Vereinsjahres möglich. Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.

<sup>3</sup> Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid, das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

<sup>4</sup> Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

## IV . ORGANE

### Art. 6

Die Organe des Vereins pro.obscurare sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## A) Die Mitgliederversammlung

### Art. 7

<sup>1</sup> Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

<sup>2</sup> Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Einladungen per E-Mail sind gültig.

<sup>3</sup> Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten.

### Art. 8

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung sind folgende:

- a) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder, Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

### Art. 9

<sup>1</sup> Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>2</sup> Beschlüsse an der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst.

<sup>3</sup> Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht.

<sup>4</sup> Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

## B) Vorstand

### Art. 10

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt sich paritätisch zusammen.

<sup>3</sup> Der Vorstand konstituiert sich selbst.

<sup>4</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 2/3 Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup> Scheiden Vorstandsmitglieder während der Amtsdauer aus, ergänzt sich der Vorstand von selbst. Solche Wahlen sind an der nächsten Hauptversammlung zur Bestätigung vorzulegen.

### Art. 11

<sup>1</sup> Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

<sup>2</sup> Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

<sup>3</sup> Er erlässt Reglemente.

<sup>4</sup> Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, kann jedoch eine teilweise Entschädigung für Vereinsarbeit beschliessen (siehe Art 12).

<sup>6</sup> Der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

<sup>7</sup> Der Verein wird verpflichtet durch die Einzelunterschrift der Vorstandsmitglieder.

## V. MITTEL

### Art. 12

<sup>1</sup> Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus Leistungsvereinbarungen und eigenen Veranstaltungen
- c) Spenden und Zuwendungen aller Art

<sup>2</sup> Der Vorstand entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit, was mit einem allfälligen Ertragsüberschuss geschehen soll.  
Möglichkeiten:

- a) Auszahlen einer Entschädigung für Vereinsarbeit an Aktivmitglieder
- b) Rückstellung für weitere Projekte
- c) Spende an gemeinnützige Organisationen

<sup>3</sup> Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

#### Art. 13

<sup>1</sup> Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

<sup>2</sup> Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

### V. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

#### Art. 14

Die vorliegenden Statuten können mit einer 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder geändert werden.

#### Art. 15

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

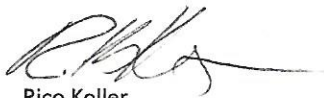
Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Mitgliederversammlung vom 19. April 2015 genehmigt und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Winterthur, 19.04.2015

Der Vorstand:



Simon Amann



Rico Koller

Dina Mazzoleni

Barbara Spielmann



Caroline Wenger

